

Referentenentwurf

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

A. Problem und Ziel

Die europäischen Regelungen über fluoriierte Treibhausgase, die bislang in der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 geregelt waren, wurden durch die Verordnung (EU) 2024/573 (EU-F-Gas-Verordnung) wesentlich überarbeitet. Daneben haben sich durch die Verordnung (EU) 2024/590 Änderungen an den Regelungen zum Schutz vor ozonschichtschädigenden Stoffen ergeben, die bislang in der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 geregelt waren. Daraus ergibt sich Änderungsbedarf an den Regelungen des Chemikaliengesetzes, die der Durchführung dieser beiden Verordnungen dienen. So wurden die bisher im Chemikaliengesetz geregelten Verbote der Bereitstellung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen die Quotenpflicht der EU-F-Gas-Verordnung eingeführt wurden, nun in das EU-Recht aufgenommen, wie auch das Verbot gegen die Quotenpflicht verstoßende Behälter zu entleeren oder zu lagern. Das neue EU-Recht erfordert ferner als Sanktion gegen Verstöße gegen die Bereitstellungsverbote die Anordnung eines vorübergehenden Verbots des Handels mit F-Gasen oder ozonschichtschädigenden Stoffen, was ebenfalls im nationalen Recht umzusetzen ist.

Es besteht ferner Regelungsbedarf um zu sicherzustellen, dass die Verkehrsfähigkeit von entgegen der Quotenregelung bereitgestellte Erzeugnisse und Einrichtungen nachträglich durch die Pflicht zur Beschaffung einer Quotengenehmigung hergestellt wird und diese daher weiter verkehrsfähig bleiben, d.h. insbesondere erneut bereitgestellt und genutzt werden können. Zudem konnten die Regelungen über Verbote des absichtlichen Freisetzens von F-Gasen und ozonschichtschädigenden Stoffen aufgrund der Bestimmtheitsanforderungen an Straftatbestände nicht in der Chemikalien-Sanktionsverordnung sanktioniert werden, wodurch sich weiterer Regelungsbedarf im Chemikaliengesetz ergibt. Darüber hinaus hat sich an der Informationspflicht in der Lieferkette nach § 12j Klarstellungsbedarf ergeben, da die Abgabe des F-Gases an den Verbraucher zum endgültigen Einsatz nicht erfasst sein sollte. Die Ermächtigungsgrundlage für die im Rahmen der Umsetzung der EU-F-Gas-Verordnung nachfolgend zu novellierende Chemikalien-Klimaschutzverordnung nach § 17 Absatz 1 ist nicht für alle regelungsbedürftigen Fallkonstellationen ausreichend und daher zu erweitern.

Es besteht ferner geringfügiger Änderungsbedarf an den Vorschriften über die Mitteilungspflichten an die SCIP („Substances of Concern in Products“)-Datenbank in § 16f Chemikaliengesetz, um die dort genannten Datenanforderungen an die tatsächlich im Rahmen der Meldung von der Europäischen Chemikalienagentur abgefragten Daten anzupassen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt

insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13.1 (Klimaschutz: Treibhausgase reduzieren) bei.

B. Lösung

Änderung des Chemikaliengesetzes, durch die die Regelungen der §§ 12i und § 12j an die neue EU-F-Gas-Verordnung durch Aktualisierung der Verweise und inhaltliche Überarbeitung angepasst werden. Die bisher rein national geregelten Verbote in § 12i Absatz 1, welche nunmehr auf EU-Ebene inhaltsgleich verankert wurden, sind zu streichen. Ferner kann die nationale Kennzeichnungspflicht nach § 12i Absatz 6 gestrichen werden. Weitere flankierende Regelungen, die durch die neue EU-F-Gas-Verordnung gefordert werden, wie die Suspendierung des Verkehrs mit F-Gasen und ozonschichtschädigenden Stoffen, sind in das Chemikaliengesetz aufzunehmen. Zudem ist eine Regelung aufzunehmen, wonach für mit F-Gasen vorbefüllte Einrichtungen und Erzeugnisse, die unter Verstoß gegen die Quotenregelung der EU-F-Gas-Verordnung in den Verkehr gebracht wurden, vor der weiteren Abgabe nachträglich eine Quotengenehmigung zu beschaffen ist, um die Verkehrsfähigkeit der bereits im Umlauf befindlichen Gase herzustellen und eine legale Nutzung dieser Gase zu ermöglichen.

C. Alternativen

Keine. Die Novellierung der unmittelbar geltenden EU-F-Gas-Verordnung sowie der Verordnung (EU) 2024/590 führt zu einem zwingenden gesetzlichen Anpassungsbedarf am Chemikaliengesetz.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Entfällt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Ausübung der Strafverfolgung und Strafgerichtsbarkeit durch Gerichte und Staatsanwaltschaften in Anwendung dieses Gesetzes führt zu keinen messbaren zusätzlichen Kosten. Denn durch das vorliegende Gesetz werden nur wenige neue Straftatbestände geschaffen. Insofern sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Referentenentwurf Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes¹⁾²⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Chemikaliengesetzes

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der [Bekanntmachung vom 28. August 2013 \(BGBl. I S. 3498, 3991\)](#), das zuletzt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 313\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 2b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 2b

Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573“.

b) Die Angabe zu den §§ 12i bis 12l wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 12i Ergänzende Pflichten zu Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/573

§ 12j Ergänzende Pflichten zu Kapitel IV der Verordnung (EU) 2024/573

§ 12k Ergänzende Pflichten für vorgefüllte Einrichtungen und Erzeugnisse

§ 12l Verordnungsermächtigungen“.

c) Nach der Angabe zu § 23 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Vorübergehende Verbote“.

2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

¹)Dieses Gesetz dient der Durchführung

der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L, 2024/573, 20.2.2024) und

der Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. L, 2024/590, 20.2.2024).

²)Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- a) Die Nummern 7 und 8 werden durch die folgenden Nummern 7 und 8 ersetzt:
1. „Hersteller: eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung, die einen Stoff, ein Gemisch, ein Erzeugnis herstellt oder gewinnt oder eine Einrichtung herstellt;
 2. Einführer: eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung, die einen Stoff, ein Gemisch, ein Erzeugnis oder eine Einrichtung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt; kein Einführer ist, wer lediglich einen Transitverkehr unter zollamtlicher Überwachung durchführt, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt;“.
- b) In Nummer 10 wird nach der Angabe „Entfernen,“ die Angabe „Freisetzen,“ eingefügt.
3. § 12i wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Nr. 517/2014“ durch die Angabe „2024/573“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt geändert:
- a%6) Die Angabe vor Nummer 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
- „Wer Erzeugnisse oder Einrichtungen, die einem Verbot nach Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/573 nicht unterliegen, weil sie bereits vor dem in Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/573 genannten Verbotsdatum in Verkehr gebracht wurden, an Dritte abgibt, hat dem Erwerber bei der Lieferung schriftlich oder elektronisch eine Erklärung mit folgenden Angaben zu übermitteln:“.
- b%6) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 517/2014“ durch die Angabe „2024/573“ ersetzt.
- d) Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3 und die Angabe „Absatz 2“ wird jeweils durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
- (1) „ Die Vorlage der Erklärung nach Absatz 1 gegenüber der zuständigen Behörde begründet die Vermutung, dass kein Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2024/573 vorliegt.“
- f) Absatz 6 wird gestrichen.
4. § 12j wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
- „§ 12j
- Ergänzende Pflichten zu Kapitel IV der Verordnung (EU) 2024/573“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Es ist verboten, teilfluorierte Kohlenwasserstoffe gemäß Anhang I Gruppe 1 der Verordnung (EU) 2024/573 in der Fassung vom 7. Februar 2024, die unter Verstoß gegen die Anforderungen des Artikels 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 in der Fassung vom 7. Februar 2024 in den Verkehr gebracht wurden, für Dritte bereitzustellen, an Dritte abzugeben oder zu erwerben.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a%6) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ durch die Angabe „gemäß Anhang I Gruppe 1 der Verordnung (EU) 2024/573“ ersetzt.

b%6) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a%7%7) In Buchstabe a wird die Angabe „Artikel 16 oder 18 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ durch die Angabe „Artikel 17 oder 21 der Verordnung (EU) 2024/573“ ersetzt.

b%7%7) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

a) „ dass für die Stoffe oder Gemische eine konkret anzugebende Ausnahme von der Quotenpflicht für das Inverkehrbringen nach Artikel 16 Absatz 2 oder 4 der Verordnung (EU) 2024/573 vorliegt oder“.

d) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wer teilfluorierte Kohlenwasserstoffe gemäß Anhang I Gruppe 1 der Verordnung (EU) 2024/573 zur Verwendung oder zur Abgabe an Dritte von einem Lieferanten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bezieht, ohne von diesem eine Erklärung nach Absatz 2 zu erhalten, hat die in Absatz 2 genannten Angaben zu ermitteln.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a%6) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ durch die Angabe „Artikel 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/573“ ersetzt.

b%6) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ durch die Angabe „Artikel 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/573“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ durch die Angabe „Artikels 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573“ ersetzt.

g) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

(1) „ Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 gelten nicht für die Abgabe durch Befüllung eines Erzeugnisses oder einer Einrichtung zum bestimmungsgemäßen endgültigen Einsatz.“

h) Nach § 12j wird der folgende § 12k eingefügt:

„§ 12k

Ergänzende Pflichten für vorbefüllte Einrichtungen und Erzeugnisse

Wer mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Anhang I Gruppe 1 der Verordnung (EU) 2024/573 in der Fassung vom 7. Februar 2024 vorbefüllte Erzeugnisse und Einrichtungen auf dem Markt bereitstellt, die unter Verstoß gegen Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/573 in der Fassung vom 7. Februar 2024 in den Verkehr gebracht wurden, hat vor der Abgabe sicherzustellen, dass ihm für die entsprechende Menge der bereitgestellten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe eine Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/573 in der Fassung vom 7. Februar 2024 vorliegt. Satz 1 gilt nicht, für Erzeugnisse oder Einrichtung die bereits von einer Quotengenehmigung abgedeckt sind.“

i) Der bisherige § 12k wird zu § 12l und wie folgt geändert:

a%6) In Nummer 2 wird die Angabe „müssen,“ durch die Angabe „müssen.“ ersetzt.

b%6) Nummer 3 wird gestrichen.

5. § 16f Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird gestrichen.

b) Die Nummern 3 bis 10 werden zu den Nummern 2 bis 9.

6. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c wird durch die folgenden Buchstaben c ersetzt:

a) „nur unter bestimmten Voraussetzungen angeboten, verkauft, abgegeben oder erworben werden dürfen oder nur bestimmten Personen angeboten, nur an bestimmte Personen verkauft oder abgegeben oder nur von bestimmten Personen erworben werden dürfen,“.

b) Nummer 2 Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

b) „die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen und durch die Teilnahme an Fortbildungen aufzufrischen, einschließlich insbesondere Regelungen über

a%6) das Verfahren,

b%6) die Voraussetzungen für die Erteilung von Bescheinigungen,

c%6) die Zuständigkeit,

d%6) die Möglichkeit einer Übertragung von Zuständigkeiten und Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Bürgerlichen Rechts oder Personenvereinigungen sowie

e%6) die Geltungsdauer von Nachweisen“.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 nach der Angabe „Personen“ die Angabe „, auch gemeinsam mit von ihnen hinzugezogener Sachverständiger,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6a wird die Angabe „und Erzeugnisse“ durch die Angabe „, Erzeugnisse und Einrichtungen“ ersetzt.
8. In § 21a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „und Erzeugnisse“ durch die Angabe „, Erzeugnisse und Einrichtungen“ ersetzt.
9. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a%6) Die Angabe „freisetzen kann oder enthält,“ wird durch die Angabe „, freisetzen kann oder enthält, oder eine Einrichtung“ ersetzt.
 - b%6) Die Angabe „oder dem Erzeugnis“ wird durch die Angabe „, dem Erzeugnis oder der Einrichtung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „oder ein Gemisch“ durch die Angabe „, ein Gemisch, ein Erzeugnis oder eine Einrichtung“ ersetzt.
10. Nach § 23 wird der folgende § 23a eingefügt:

„§ 23a

Vorübergehende Verbote

(1) Die zuständige Behörde kann demjenigen, der wiederholt oder in schwerem Maße gegen die Verordnung (EU) 2024/573 verstößt, vorübergehend bis zu einer Dauer von 36 Monaten untersagen, folgende Treibhausgase, Erzeugnisse oder Einrichtungen zu verwenden, herzustellen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu bringen:

- 1. fluorierte Treibhausgase gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/573 oder
- 2. Erzeugnisse oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen.

(2) Die zuständige Behörde kann gegenüber demjenigen, der wiederholt oder in schwerem Maße gegen die Verordnung (EU) 2024/590 verstößt, vorübergehend bis zu einer Dauer von 36 Monaten untersagen, folgende Erzeugnisse, Einrichtungen oder ozonabbauenden Stoffe zu verwenden, herzustellen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu bringen:

- 1. ozonabbauenden Stoffe gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/590 oder
 - 2. Erzeugnissen oder Einrichtungen, die ozonabbauenden Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen.“
11. In § 24 Absatz 2 wird die Angabe „und Erzeugnisse“ durch die Angabe „, Erzeugnisse und Einrichtungen“ ersetzt.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a%6) Die Nummern 4a und 4b werden gestrichen.

b%6) Nummer 4e wird durch die folgende Nummer 4e ersetzt:

„4e. entgegen § 12j Absatz 1 Satz 1 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe bereitstellt, abgibt oder erwirbt,“.

c%6) Nach Nummer 4f wird die folgende Nummer 4g eingefügt:

„4g. entgegen § 12k nicht sicherstellt, dass ihm eine dort genannte Genehmigung vorliegt,“.

d%6) In Nummer 10 Buchstabe b wird die Angabe „über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe e wird nach der Angabe „aufzuarbeiten,“ die Angabe „zu warten, zu sammeln,“ eingefügt.

13. In § 27c wird jeweils die Angabe „oder das Erzeugnis“ durch die Angabe „, das Erzeugnis oder die Einrichtung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L, 2024/573, 20.2.2024)
2. Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. L, 2024/590, 20.2.2024)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die europäischen Regelungen über fluoriierte Treibhausgase, die bislang in der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 geregelt waren, wurden durch die Verordnung (EU) 2024/573 (EU-F-Gas-Verordnung) wesentlich überarbeitet. Daneben haben sich durch die Verordnung (EU) 2024/590 Änderungen an den Regelungen zum Schutz vor ozonschichtschädigenden Stoffen ergeben, die bislang in der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 geregelt waren. Daraus ergibt sich Änderungsbedarf an den Regelungen des Chemikaliengesetzes, die der Durchführung dieser beiden Verordnungen dienen. So wurden die bisher im Chemikaliengesetz geregelten Verbote der Bereitstellung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen die Quotenpflicht der EU-F-Gas-Verordnung eingeführt wurden, nun in das EU-Recht aufgenommen, wie auch das Verbot gegen die Quotenpflicht verstoßende Behälter zu entleeren oder zu lagern. Das neue EU-Recht erfordert ferner als Sanktion gegen Verstöße gegen die Bereitstellungsverbote die Anordnung eines vorübergehenden Verbots des Handels mit F-Gasen oder ozonschichtschädigenden Stoffen, was ebenfalls im nationalen Recht umzusetzen ist.

Es besteht ferner Regelungsbedarf um sicherzustellen, dass entgegen der Quotenregelung bereitgestellte Erzeugnisse und Einrichtungen durch nachträgliche Beantragung einer Quotengenehmigung verkehrsfähig werden, d.h. auch weiter bereitgestellt und genutzt werden können. Daher wird eine Verpflichtung zur nachträglichen Beantragung einer entsprechenden Quotengenehmigung eingeführt. Zudem konnten die Regelungen über Verbote des absichtlichen Freisetzens von F-Gasen und ozonschichtschädigenden Stoffen aufgrund der Bestimmtheitsanforderungen an Straftatbestände nicht in der Chemikalien-Sanktionsverordnung sanktioniert werden, wodurch sich weiterer Regelungsbedarf im Chemikaliengesetz ergibt. Darüber hinaus hat sich an der Informationspflicht in der Lieferkette nach § 12j Klarstellungsbedarf ergeben, da die Abgabe des F-Gases an den Verbraucher zur endgültigen Verwendung nicht erfasst sein sollte. Die Ermächtigungsgrundlage für die im Rahmen der Umsetzung der EU-F-Gas-Verordnung nachfolgend zu novellierende Chemikalien-Klimaschutzverordnung nach § 17 Absatz 1 ist nicht für alle regelungsbedürftigen Fallkonstellationen ausreichend und daher zu erweitern.

Es besteht ferner geringfügiger Änderungsbedarf an den Vorschriften über die Mitteilungspflichten an die SCIP („Substances of Concern in Products“)-Datenbank in § 16f Chemikaliengesetz, um die dort genannten Datenanforderungen an die tatsächlich im Rahmen der Meldung von der Europäischen Chemikalienagentur abgefragten Daten anzupassen.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Änderung des Chemikaliengesetzes, durch die die Regelungen der §§ 12i und § 12j an die neue EU-F-Gas-Verordnung durch Aktualisierung der Verweise und inhaltliche Überarbeitung angepasst werden. Die bisher rein national geregelten Verbote in § 12i Absatz 1, welche nunmehr auf EU-Ebene inhaltsgleich verankert wurden, sind zu streichen. Ferner kann die nationale Kennzeichnungspflicht nach § 12i Absatz 6 gestrichen werden. Weitere flankierende Regelungen, die durch die neue EU-F-Gas-Verordnung gefordert werden, wie die Suspendierung des Verkehrs mit F-Gasen und

ozonschichtschädigenden Stoffen, sind neu in das Chemikaliengesetz aufzunehmen. Zudem ist eine Regelung aufzunehmen, wonach für mit F-Gasen vorbefüllte Einrichtungen und Erzeugnisse, die unter Verstoß gegen die Quotenregelung der EU-F-Gas-Verordnung in den Verkehr gebracht wurden, vor der weiteren Abgabe nachträglich eine Quotengenehmigung zu beantragen ist, um die Verkehrsfähigkeit der bereits im Umlauf befindlichen Gase.

Als neue Straftatbestände sind das absichtliche Freisetzen von F-Gasen und ozonschichtschädigenden Stoffen aufzunehmen, da diese aufgrund der Anforderungen an die Bestimmtheit von Straftatbeständen nicht in der Chemikalien-Sanktionsverordnung geregelt werden können.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13.1 (Klimaschutz: Treibhausgase reduzieren) bei.

II. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte haben nicht zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

III. Alternativen

Keine. Die Novellierung der unmittelbar geltenden EU-F-Gas-Verordnung sowie der Verordnung (EU) 2024/590 führt zu einem zwingenden gesetzlichen Anpassungsbedarf am Chemikaliengesetz.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Änderungen des Chemikaliengesetzes in den Nummern 1 bis 10 beruhen auf der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nummer 1 GG („Recht der Wirtschaft“). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamt-staatlichen Interesse erforderlich. Es handelt sich um Regelungen, die weitgehend die Durchführung des Unionsrechts in Deutschland gewährleisten. Eine bundeseinheitliche Regelung ist unerlässlich, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen in Deutschland zu schaffen.

Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 11 und 12 beruhen auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 („Strafrecht“). Die Gesetzgebungskompetenz umfasst auch das Ordnungswidrigkeitenrecht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen in Artikel 1 Nummern 1 bis 10 dienen der Anpassung der an die neue EU-F-Gas-Verordnung. Es werden Doppelregelungen vermieden, indem die nunmehr auf EU-Ebene regelten Inverkehrbringensverbote aufgehoben werden (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b) und lediglich die flankierenden Dokumentationspflichten beibehalten werden (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c). Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe h) dienen der Umsetzung der neuen EU-F-Gas-Verordnung sowie der Verordnung (EU) 590/2024, die jeweils fordern, dass als eine Sanktion auch

das vorübergehende Verbot des Verkehrs mit F-Gasen und ozonschichtschädigenden Substanzen vorzusehen ist.

VI. Gesetzesfolgen

Durch den Gesetzentwurf wird Rechtssicherheit für die betroffenen Wirtschaftsakteure hergestellt, indem durch die Anpassung der §§ 12i und 12j das nationale Recht an die neue EU-F-Gasverordnung und die Verordnung (EU) 2024/590 angepasst wird. Auch die Klarstellung in § 12j Absatz 8 sowie die Streichung in § 16f dienen der Rechtssicherheit für die betroffenen Akteure.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden die Vorschriften aufgehoben, die nun auf EU-Ebene geregelt sind. So wird die Regelung in § 12i Absatz 1, wonach die Weitergabe von Erzeugnissen, Einrichtungen und Behältern verboten ist, wenn diese unter Verstoß gegen die Quotenregelung der EU-F-Gas-Verordnung auf dem Markt bereitgestellt wurden, gestrichen, da dieses nun unmittelbar in der EU-F-Gas-Verordnung enthalten ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf ist für das Ziel 13.1 (Klimaschutz: Treibhausgase reduzieren) relevant. Die Regelungen zu fluorierten Treibhausgasen zielen darauf ab, Gase mit einem hohen Treibhauspotenzial (Global Warming Potential - GWB) zu reduzieren. Dabei werden diese unter anderem einem Quotensystem unterstellt. Die Regelungen des Gesetzentwurfs flankieren die Regelungen der EU-F-Gasverordnung durch Dokumentations- und Nachweispflichten, die zur Überwachung der Einhaltung des Quotensystems dienen.

Der Gesetzentwurf trägt zur Verwirklichung der Ziele des Transformationsbereichs Nr. 6 Schadstofffreie Umwelt der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Durch die Fortentwicklung der Regelungen zu den F-Gasen und den ozonschichtschädigenden Stoffen wird die Umsetzung der EU-F-Gasverordnung und der Verordnung (EU) 2024/590 in Deutschland, die unter anderem der Reduzierung der Freisetzung von klimaschädlichen und ozonschichtabbauenden Gasen dienen, verbessert. Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen bestehen nicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die vorgenommenen Anpassungen sind rein rechtstechnischer Art. Zusätzliche Haushaltsaufgaben entstehen weder den Ländern oder den Kommunen noch dem Bund.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Sofern in dem Gesetzentwurf vereinzelt neue Vorgaben enthalten sind, beispielsweise in § 12 k, richten sich diese ausschließlich an Wirtschaftsunternehmen.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die neue eingeführte Verpflichtung in § 12k, wonach für vorbefüllte Einrichtungen und Erzeugnisse, die ohne Quote in den Verkehr gebracht wurden, eine entsprechende Quote erlangt werden muss, stellt keine

zusätzliche Belastung dar, da die unter Verstoß gegen die Quotenpflicht bereitgestellten Einrichtungen und Erzeugnisse ohnehin nicht verkehrsfähig sind. Die Regelung dient insofern der nachträglichen Legalisierung eines rechtswidrigen Zustands, der den Adressaten besserstellt. Denn ohne die Regelung hätten die enthaltenen F-Gase vernichtet werden müssen.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Anordnung und Durchsetzung des zusätzlichen Verbotstatbestandes in § 23a Chemikaliengesetz hat voraussichtlich keinen messbaren Einfluss auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung, da bundesweit nur wenige Fälle pro Jahr zu erwarten sind.

5. Weitere Kosten

Die Ausübung der Strafverfolgung und Strafgerichtsbarkeit durch Gerichte und Staatsanwaltschaften in Anwendung dieses Gesetzes führt zu keinen messbaren zusätzlichen Kosten, da an den Bußgeldvorschriften nur geringe Anpassungen vorgenommen werden. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes und gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ untersucht. Die Prüfung ergab, dass Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von dem Gesetz betroffen sind.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung erscheint nicht angezeigt, da es sich bei den Regelungen um Anpassungen an das EU-Recht handelt sowie zwingend erforderliche rein rechtstechnische Anpassungen vorgenommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Chemikaliengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der Anpassung der Inhaltsübersicht an die am Gesetzestext vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 2

Die Einfügungen in § 3 Nummer 7 und 8 dienen der Klarstellung, dass sich die Definitionen von Hersteller und Einführer stets auch auf Einrichtungen beziehen können. Durch die Erweiterung in § 3 Nummer 10 um das Freisetzen wird klargestellt, dass das Freisetzen unter den Begriff der Verwendung fällt. Damit ist insbesondere auch das Freisetzen von F-Gasen und ozonschichtabbauenden Gasen vom Verwendungsbegriff umfasst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Aktualisierung des Zitats der EU-F-Gas-Verordnung.

Zu Buchstabe b

§ 12i Absatz 1 ist zu streichen, da sich die Verbote nun unmittelbar aus der neuen EU-F-Gas-Verordnung ergeben. Die Verbote der Nummer 1 finden sich weitestgehend in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1, der die Verwendung, die Lieferung, das entgeltliche und unentgeltliche zur Verfügung stellen und die Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die unrechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, verbietet. Zwar enthalten die neuen unionsrechtlichen Verbote kein Erwerbsverbot. Eine Beibehaltung des Erwerbsverbots des bisherigen § 12i Absatz 1 Nummer 1 ist jedoch nicht angezeigt, da die neue EU-F-Gas-Verordnung stattdessen auf Folgehandlungen, wie die Verwendung abzielt und diese verbietet. Die Verbote der Nummer 2 finden sich weitestgehend in Artikel 11 Absatz 3, der die Einfuhr, die anschließende entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung, die Bereitstellung für Dritte in der Union sowie die Verwendung und Ausfuhr von nicht wieder auffüllbaren Behältern für F-Gase gemäß Anhang I und Anhang II Gruppe 1 verbietet. Diese Behälter dürfen nur zur späteren Entsorgung gelagert oder befördert werden. Zwar enthält Artikel 11 Absatz 3 kein ausdrückliches Verbot der Entleerung. Diese wird aber als absichtliche Freisetzung zu bewerten sein, die nach Artikel 4 Absatz 1 verboten ist und in dem durch dieses Gesetz neu eingefügten § 27c Absatz 1 strafbewehrt wird.

Zu Buchstabe c

Die Dokumentations- und Übermittlungspflicht des § 12i Absatz 2 wird beibehalten, aber durch Verweis auf die neue EU-F-Gas-Verordnung aktualisiert. Diese nationale Pflicht konkretisiert und ergänzt künftig die Nachweispflicht des Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 5 der neuen F-Gas-Verordnung, wonach die Lieferung oder Bereitstellung von Erzeugnisse oder Einrichtungen ein Jahr nach dem Verbotsdatum in Anhang IV mit dem Nachweis versehen werden muss, dass das Erzeugnis oder die Einrichtung vor diesem Verbotsdatum in Verkehr gebracht wurde. Denn diese unionsrechtliche Nachweispflicht trifft keine näheren Regelungen dazu, welche Informationen der Nachweis enthalten muss. Sie greift zudem erst ein Jahr nach dem Verbotsdatum des Anhang IV, obwohl die Verbote des Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 unmittelbar nach dem Verbotsdatum des Anhang IV greifen. Zur Erleichterung des Vollzugs der Dokumentations- und Übermittlungspflicht des § 12i Absatz 2 werden auch die Aufbewahrungspflicht des § 12i Absatz 4 und die Vermutungsregelung des § 12i Absatz 5 beibehalten. Auch die in § 12i Absatz 3 normierte Ausnahme zur Dokumentations- und Übermittlungspflicht wird beibehalten, da der Aufwand nicht gerechtfertigt ist, wenn aufgrund von Bauart, Zustand oder Kennzeichnung der Erzeugnisse oder Einrichtungen offenkundig ist, dass sie vor dem jeweiligen Verbotsdatum in Anhang IV erstmalig in Verkehr gebracht wurden und auch der nach Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 5 erforderliche Nachweis in diesen Fällen durch Bauart, Zustand oder Kennzeichnung erbracht werden kann.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Durch die Änderungen werden die Verweise auf die neue EU-F-Gas-Verordnung aktualisiert.

Zu Buchstabe f

§ 12i Absatz 6 ist zu streichen, da für die bisher rein national geregelte Kennzeichnungspflicht kein eigener Anwendungsbereich bleibt. Nach Artikel 12 Absatz 1 der neuen EU-F-Gas-Verordnung gilt die Kennzeichnungspflicht künftig nicht nur für den Zeitpunkt des Inverkehrbringens, sondern auch für die späteren Zeitpunkte der Lieferung und der Bereitstellung für Dritte.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Durch die Änderungen werden lediglich die Verweise auf die neue EU-F-Gas-Verordnung aktualisiert. Die Verbote in § 12j Absatz 1 werden beibehalten.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen dienen der Aktualisierung der Verweise auf die neue EU-F-Gas-Verordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zu Buchstabe d

Es werden die Verweise auf die neue EU-F-Gas-Verordnung aktualisiert. Zudem wird durch die Streichung des Begriffs „eigenen“ vor Verwendung klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, dass der Einführer die F-Gase für sich selbst oder für Dritte verwendet. Denn es ist auch der Fall denkbar, dass ein Dienstleister die F-Gase einführt und in einer Einrichtung eines Dritten einsetzt. Da die Dokumentations- und Informationsweitergabepflichten, wie jetzt in Absatz 8 klargestellt wird, nicht für die Befüllung zum endgültigen Einsatz des Gases gelten, würde für den Fall der Einfuhr zur eigenen Verwendung eine unbeabsichtigte Regelungslücke bestehen.

Zu Buchstabe e und Buchstabe f

Die Änderungen dienen der Aktualisierung der Verweise auf die neue EU-F-Gas-Verordnung.

Zu Buchstabe g

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Regelungen der Absätze 2, 3 Satz 2 und 4 nicht gelten für die Abgabe durch Befüllung eines Erzeugnisses oder einer Einrichtung mit den Gasen zu ihrem bestimmungsgemäßen endgültigen Einsatz. Ein solcher Einsatz wäre beispielsweise die Befüllung einer Kfz-Klimaanlage. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes, mit dem die Übermittlungspflicht eingeführt wurde, hatte die Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen durch eine stärkere Kontrolle der Händler zum Ziel. Eine Übermittlung der Erklärung an die Betreiber von ortsfesten und mobilen Einrichtungen war nicht bezweckt. Denn eine Übermittlungspflicht des Lieferanten mit der daran anknüpfenden Aufbewahrungspflicht des Erwerbers nach § 21j Absatz 6 erscheint insbesondere für die Betreiber von mobilen Einrichtungen, also beispielsweise Kfz-Halter, unverhältnismäßig. Gleiches gilt für Betreiber von kleineren ortsfesten Einrichtungen. Bei größeren ortsfesten Einrichtungen können die Vollzugsbehörden bei den Betreibern die Aufzeichnungen nach Artikel 7 der EU-F-Gas-Verordnung einsehen und hierüber den Wartungsbetrieb ermitteln und sowie kontrollieren, der die Wiederauffüllung mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen vorgenommen hat.

Zu Buchstabe h

Die neu eingefügte Vorschrift dient dazu, sicherzustellen, dass vorbefüllte Erzeugnisse und Einrichtungen, die entgegen Artikel 19 Absatz 1 der EU-F-Gas-Verordnung auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden, beim erneuten Bereitstellen für die entsprechende Menge in CO₂-Äquivalenten nachträglich eine Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß Artikel 21 der EU-F-Gas-Verordnung vorweisen können. Das Verbot des Inverkehrbringens der vorbefüllten Erzeugnisse und Einrichtungen ohne Quotengenehmigung gilt nur für das Inverkehrbringen und damit das erstmalige Bereitstellen auf dem Unionsmarkt. Für bereits in Verkehr befindliche Erzeugnisse und Einrichtungen besteht nach dem Unionsrecht weder ein Verbot der weiteren Bereitstellung noch eine Pflicht, nachträglich Quotengenehmigungen zu beantragen. Um diese Lücke zu schließen sieht die Vorschrift vor, dass der derjenige, der die Einrichtungen erneut bereitstellt, sicherstellen muss, dass eine Quotengenehmigung vorliegt. Dadurch wird gewährleistet, dass der Verstoß gegen die Quotenregelung nachträglich geheilt wird und die Einrichtungen konform mit den Vorgaben der EU-F-Gas-Verordnung sind.

Zu Buchstabe i

Bei der Neunummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung. Ferner wird die Nummer 3 des ehemaligen § 12k gestrichen, weil die Einhaltung der Reduktionspflichten des Montrealer Protokolls für die Produktion von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen durch die Artikel 14 und 15 der neuen EU-F-Gas-Verordnung gewährleistet wird.

Zu Nummer 5

Die Nummer 2 des § 16f ist zu streichen, da der Grund für die Aufnahme in die Liste nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bei der Meldung im Rahmen der SCIP-Datenbank bei der Europäischen Chemikalienagentur tatsächlich nicht durch den Meldenden anzugeben ist.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

In der Verordnungsermächtigung des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden Regelungen zum Verkauf und zum Erwerb von bestimmten Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen und Einrichtungen sowohl für sich genommen als auch im Hinblick auf bestimmte Personen ergänzt, um sämtlichen Regelungsbedarf insbesondere bei der Umsetzung EU-F-Gas-Verordnung und der Verordnung (EU) 2024/590 Rechnung zu tragen. Zur besseren Lesbarkeit wird die Vorschrift darüber hinaus neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Ferner wird § 17 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c neu gefasst, um die unterschiedlichen Konstellationen der Regelungen hinsichtlich der Sachkundeanforderungen besser abzubilden. Gerade im Bereich der EU-F-Gas-Verordnung und der Verordnung (EU) 2024/590 muss insbesondere auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Erteilung von Sachkundebescheinigungen zu delegieren, um die zuständigen Behörden zu entlasten.

Zu Nummer 7

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Betretungsrechte auch für sachverständige Personen gelten, die von der zuständigen Behörde hinzugezogen werden. Sie können das Betretungsrecht aber nur gemeinsam mit den für die Überwachung zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern wahrnehmen.

Zu Nummer 8

Die Ergänzung des Begriffs „Einrichtung“ erfolgt aus Konsistenzgründen. Insbesondere im Bereich der EU-F-Gas-Verordnung und der Verordnung (EU) 2024/590 sind von den Regelungen auch Einrichtungen umfasst, auf die die allgemeinen Vorschriften des Chemikaliengesetzes ebenso Anwendung finden müssen.

Zu Nummer 9

Siehe Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2024/590 sowie Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe c) der EU-F-Gas-Verordnung. Beide Vorschriften sehen vor, dass bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die genannten Verordnungen vorübergehende Verbote der Verwendung, des Herstellens, der Ein- und Ausfuhr sowie des Inverkehrbringens von ozonabbauenden Stoffen oder F-Gasen angeordnet werden können. Die Umsetzung in § 23a stellt eine Verwaltungssanktion eigener Art dar, die unabhängig von einem abgeschlossenen Straf- oder Bußgeldverfahren durch die jeweils zuständige Behörde festgesetzt werden kann. Dabei geht es nicht um eine strafrechtliche Ahndung von Verstößen gegen die genannten Verordnungen, sondern um eine vorübergehende Suspendierung vom Verkehr mit F-Gasen bzw. ozonabbauenden Stoffen, um weitere Verstöße zu unterbinden. Daher kommt es auch nicht auf einen strafrechtlichen Schuldvorwurf an. Auf Tatbestandsseite muss ein wiederholter oder ein schwerer Verstoß vorliegen. Die Schwere eines Verstoßes bemisst sich in erster Linie an der Menge der unter Verstoß gegen die genannten Verordnungen in den Verkehr gebrachten oder verwendeten Gasen und deren Auswirkung auf die Umwelt. Als schwerer Verstoß wird beispielsweise jeweils die absichtliche Freisetzung und der unrechtmäßige Verkehr mit F-Gasen in nicht geringen Mengen anzusehen sein. Als nicht geringe Menge ist dabei eine Menge anzusehen, die eine Schwelle überschreitet, ab der die Gefahr für die Umwelt als erheblich einzuschätzen ist. Bei F-Gasen wird man dies regelmäßig bei einer Menge von über 10 Tonnen CO₂-Äquivalenten annehmen können. Eine größere Menge wird allgemein in der EU-F-Gas-Verordnung als erheblich angesehen, was sich beispielsweise aus der Freigrenze für vorbefüllte Einrichtungen ergibt.

Auf der Rechtsfolgenseite räumt die Norm Ermessen ein. Die Behörde kann daher abhängig von der Schwere der Verstöße die Dauer der Untersagung festlegen und auswählen, welche Art von Verbot gegenüber der betreffenden Person ausgesprochen wird.

Zu Nummer 11

Siehe Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen im Abschnitt 2b.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisher in § 26 Absatz 1 Nummer 4a enthaltene Sanktionierung wird beibehalten und lediglich zur Einhaltung der chronologischen Reihenfolge verschoben. Inhaltlich ist die Sanktionierung des § 12j Absatz 1 Satz 1 weiterhin erforderlich. Dies gilt auch, obwohl sich § 12j Absatz 1 Satz 1 ausschließlich auf Stoffe bezieht, die unter Verstoß gegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der EU-F-Gas-Verordnung in den Verkehr gebracht wurden, was bereits nach § 12 Nummer 10 Chemikalien-Sanktionsverordnung strafbewehrt ist. Insofern bezieht sich § 12j Absatz 1 Satz 1 durchweg auf Stoffe, die Objekte einer Straftat sind, die nach § 27d ChemG eingezogen werden können. Allerdings besteht vorliegend ein gesondertes Bedürfnis einer Bußgeldbewehrung, da der strafbewehrte Verstoß in Form des Inverkehrbringens auf dem Unionsmarkt auch im europäischen Ausland begangen worden sein kann und eine Verurteilung nach dem deutschen Strafrecht und eine nachfolgende Einziehung daher ausscheiden würde. Ferner liegt der strafbewehrte Verstoß, wenn die Gase in der Lieferkette weiter abgegeben werden, bereits möglicherweise länger in der Vergangenheit, so dass der Tatnachweis deutlich erschwert sein dürfte. Im Interesse einer effektiven Verhinderung der weiteren Abgabe der illegal auf dem Unionsmarkt befindlichen Gase ist die Bußgeldbewehrung des § 12j Absatz 1 Satz 1 daher vorzusehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auch hinsichtlich der Bußgeldbewehrung des § 12k besteht das Bedürfnis einer Sanktionierung, obwohl die Gase auch als Nebenfolge des strafbewehrten Inverkehrbringens als Tatobjekte nach § 27d ChemG eingezogen werden könnten. Siehe hierzu im Einzelnen die Begründung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Streichung in § 26 Nummer 10 b dient der Anpassung an die mittlerweile im Nebenstrafrecht etablierte Bewehrungstechnik.

Zu Nummer 13

Bei den Ergänzungen handelt es sich um eine Klarstellung, dass sich die Tathandlungen der Strafnorm auch auf Einrichtungen beziehen können. Damit wird ein Gleichlauf mit § 17 Absatz 1 hergestellt, der sich ebenfalls auf Einrichtungen bezieht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.